

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kulturhauses Altes E-Werk des Marktes Oberkotzau**

**vom 19.03.2024**

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Tatbestand**

- 1) Für die Benutzung der Räume im Kulturhaus gemäß der Satzung über die Benutzung des Kulturhauses Altes E-Werk des Marktes Oberkotzau erhebt der Markt Oberkotzau Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Maßgaben.
- 2) Die Gebühren werden mit der Erlaubniserteilung zur beantragten Nutzung erhoben. Im Falle von Dauernutzungen erfolgt die Erhebung gesondert zur Erlaubniserteilung jeweils zum Ende des Kalenderjahres für die vergangenen 12 Monate.

## **§ 2 Fälligkeit**

- 1) Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Erlass des entsprechenden Bescheides bzw. falls der Bescheid weniger als 2 Wochen vor der Nutzung erlassen worden ist, spätestens am Tag vor der Nutzung fällig.

## **§ 3 Gebühren**

- 1) Saal im Obergeschoss:
  - a) Dauernutzung:  
Für Nutzungen über das gesamte Kalenderjahr hinweg beträgt die Gebühr 7,00 €/Stunde.
  - b) Einzelnutzung:  
Für Einzelnutzungen beträgt die Gebühr 10,00 €/Stunde.
- 2) Lagerraum im Obergeschoss bzw. Dachgeschoss:  
Die Gebühr für die Einlagerung von Instrumenten und Vereinsutensilien beträgt 25€/Jahr.
- 3) Schränke:  
Die Gebühr für die alleinige Nutzung eines Schrankes (Standardgröße) beträgt 25€/Jahr.  
Die Gebühr für die Nutzung des einzelnen halbhohen Schrankes im Dachgeschoss beträgt 13 €/Jahr.
- 4) Raum 1 und Raum 2 im Dachgeschoss:  
Die Gebühr für die Nutzung eines Raumes beträgt 5,00 € / Stunde.
- 5) Im begründeten Einzelfall kann der amtierende Bürgermeister Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen anders als in den Absätzen 1 Buchstabe b und 4 geregelt festsetzen.

#### **§ 4 Gender-Klausel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

#### **§ 5 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die Satzung vom 08.12.2022 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Oberkottzau, den 19.03.2024  
Markt Oberkottzau

Breuer  
Erster Bürgermeister